

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

|                                              |                   |            |
|----------------------------------------------|-------------------|------------|
| Stadtamt                                     | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| FB 32                                        | S0102/21          | 23.03.2021 |
| zum/zur                                      |                   |            |
| F0040/21 – Fraktion AfD, Stadtrat Hagen Kohl |                   |            |
| Bezeichnung                                  |                   |            |
| Graffiti auf Domplatz                        |                   |            |
| Verteiler                                    | Tag               |            |
| Der Oberbürgermeister                        | 06.04.2021        |            |

### **Zur Anfrage F0040/21 – Graffiti auf Domplatz – nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:**

#### **Frage 1: Wie hoch waren die Personal- und Sachkosten für die Beseitigung der Farbe?**

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb beseitigte die Farbe auf Anforderung des Ordnungsamtes mittels einer Ölspurbeseitigungsmaschine auf dem Domplatz. Die Kosten für den dreistündigen Einsatz der Ölspurbeseitigungsmaschine betragen für die Einsatzzeit inklusive Personal-, Sach- und Entsorgungskosten 631 EUR.

#### **Frage 2: Wurden die Kosten den Verursachern in Rechnung gestellt? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wurde vom Ordnungsamt für die Farbentfernung beauftragt. Die entstandenen Kosten wurden einmalig von der Stadt getragen. Zukünftig sollen, wie in der Presseinformation vom 20. März 2019 angekündigt, entsprechende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, sofern der Verursacher feststellbar ist.

#### **Frage 3: Wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchem Ausgang? Wenn nein, warum nicht und aufgrund welchen Verstoßes bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage wäre ein Ordnungswidrigkeitenverfahren möglich oder vorgeschrieben gewesen?**

Das Aufsprühen von Graffiti kann der unerlaubten Sondernutzung zugeordnet und damit ggf. nach § 48 des Straßengesetzes LSA geahndet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die konkrete Person, welche diese Ordnungswidrigkeit tatsächlich begangen hat, bekannt ist. Dies war jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Holger Platz